

99080107005000, 99080107005000

Ausnahmegenehmigung für Luftraumnutzung beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/201692318/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080107005000, 99080107005000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung für Luftraumnutzung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung für Luftraumnutzung beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Transportgenehmigungen (2110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	§ 19 LuftVO
Teaser	Wenn Sie ein Feuerwerk aufsteigen lassen möchten, kann es sein, dass Sie eine luftrechtliche Erlaubnis und/oder eine Flugverkehrs-kontrollfreigabe benötigen. Gleiches gilt für den Aufstieg von Drohnen, Wetterballons oder Drachen, sowie die Inbetriebnahme von Lasern und Skybeamern.
Volltext	<p>Möchten Sie bei einer Veranstaltung wie zum Beispiel einer Hochzeit ein Feuerwerk aufsteigen lassen, kann es sein, dass Sie eine luftrechtliche Erlaubnis und/oder eine Flugverkehrskontrollfreigabe benötigen. Gleiches gilt auch für den Aufstieg von Drohnen, Wetterballons oder Drachen, sowie die Inbetriebnahme von Lasern und Skybeamern.</p> <p>Unbemannte Freiballone/ Wetterballone:</p> <p>Der Betrieb von einem unbemannten Freiballon/Wetterballon bedarf immer einer Erlaubnis.</p> <p>Laser, Skybeamer und Effektscheinwerfer:</p> <p>Für den Betrieb von Effektscheinwerfern und optischen Lichtsignalgeräten ist je nach Standort, Ausrichtung und Lichtstärke eine luftrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern diese Geräte Luftfahrzeugführer während des Flugs blenden könnten. In der Nähe von Flugplätzen sind sie grundsätzlich verboten, wenn dadurch der Flugbetrieb auf einem Flugplatz gestört werden könnte. Laser und Scheinwerfer, die lediglich in Räumen eingesetzt werden oder wenn diese flach zum Boden ausgerichtet sind und somit nicht in den Luftraum strahlen, können ohne eine luftrechtliche Erlaubnis betrieben werden.</p>

Modul

Sachverhalt

Ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb:

Dazu zählen beispielsweise Modellraketen, aber auch andere Flugkörper, die in der Luft nicht steuerbar sind. Diese Luftraumnutzung bedarf immer einer Erlaubnis.

Aufstieg von Drachen und Schirmdrachen:

Das Steigenlassen von Drachen und Schirmdrachen, wenn sie mit einem Seil von mehr als 100 Metern Länge gehalten werden, bedarf der Erlaubnis.

Aufstieg von Feuerwerkskörpern: Der Aufstieg von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (in der Zeit vom 02.01. bis 30.12.) sowie der Kategorien 3, 4, P2 und T2 oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen bedarf der Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde. Unter die "Kategorie 2" fällt Feuerwerk, welches eine kleine Gefahr darstellt und für den Einsatz in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen ist. Unabhängig von der Entfernung zu einem Flugplatz ist der Aufstieg von Feuerwerkskörpern erlaubnispflichtig, wenn diese mehr als 300 Meter aufsteigen. Die schriftliche Antragstellung kann formlos gestellt werden und sollte mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Aufstieg eingereicht werden. Die Einholung einer Ausnahmeerlaubnis gemäß § 19 Abs. 2 LuftVO bzw. einer Erlaubnis gemäß § 20 Abs. 1 LuftVO muss unbeachtlich der erforderlichen Anzeigepflicht für gewerbliche Feuerwerkskörperaufstiege gemäß § 23 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) bzw. der Einholung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung bei privaten Feuerwerkskörperaufstiege der Kategorie F2 gemäß § 24 1. SprengV erfolgen.

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten:

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist gemäß der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch unbemannte Fluglaternen (Fluglaternenverordnung)“ vom 13. Juli 2009 in Nordrhein Westfalen aus brandschutzrechtlichen

Modul

Sachverhalt

Gründen verboten. Himmelslaternen sind unbemannte ballonartige Flugkörper, bei denen der Auftrieb durch Erwärmung der im Ballonkörper enthaltenen Luft mittels einer eigenen Feuerquelle mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erzeugt wird. Eine luftrechtliche Erlaubnis kann aufgrund des zuvor genannten Verbotes nicht erteilt werden.

Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist gemäß Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen vom 31. August 2009 in Rheinland-Pfalz verboten.

Erforderliche Unterlagen

Unbemannte Freiballone:

- Zustimmung Grundstückseigentümer (Startort) • ggf. zusätzliche Angaben zum Ballon (Datenblätter, Handbuch, Fotos etc.) • Versicherungsnachweis gem. §§ 37 Abs. 1a, 43 LuftVG

Laser, Skybeamer und Effektscheinwerfer:

- Datenblatt des Gerätes

Unbemannte Freiballone:

- Zustimmung Grundstückseigentümer (Startort) • ggf. zusätzliche Angaben zum Ballon (Datenblätter, Handbuch, Fotos etc.) • Versicherungsnachweis gem. §§ 37 Abs. 1a, 43 LuftVG

Laser, Skybeamer und Effektscheinwerfer:

- Datenblatt des Gerätes

Voraussetzungen

Kosten

EUR 60

Gebühr je nach Ausnahmeerlaubnis unterschiedlich:

§ 19 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung: EUR 60,00

§ 20 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung: EUR 30,00 – 500,00

Verfahrensablauf

Für ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb (Bsp. Modellrakete), Laser, Skybeamer, Drachen und

Modul	Sachverhalt
	Schirmdrachen erfolgt die schriftliche Antragstellung formlos oder kann online eingereicht werden.
Bearbeitungsdauer	5 Tage 5 Tage
Frist	Anträge für die Nutzung von Laser, Skybeamer und Effektscheinwerfer sollten mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme eingereicht werden. Anträge für die Nutzung von Laser, Skybeamer und Effektscheinwerfer sollten mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme eingereicht werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • erlaubnisbedürftige Nutzung eines Luftraums Erlaubnis • Aufstieg von Feuerwerk o.ä. Flugkörper bedarf ggf. einer luftrechtlichen Erlaubnis und/oder einer Flugverkehrskontrollfreigabe
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis in Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz zuständig.
Formulare	https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/kinderluftballon e-/-feuerwerk-/-skybeamer https://lbm.rlp.de/themen/luftverkehr/kinderluftballon e-/-feuerwerk-/-skybeamer
Ursprungsportal	Applying for a special permit for airspace use, Ausnahmegenehmigung für Luftraumnutzung beantragen